

NEWS LETTER

Juli 2026

Newsletter Juli 2026

Liebe Leserinnen und Leser,

anlässlich des Weltflüchtlingstags am 20.06. erinnern wir als Flüchtlingsrat NRW in einer [Pressemitteilung vom 19.06.2026](#) daran, dass die [Genfer Flüchtlingskonvention \(GFK\)](#), die die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO) vor 75 Jahren verabschiedet hat, den Flüchtlingsschutz als völkerrechtliche Verpflichtung verankert. Die in der Konvention festgeschriebenen Grundsätze Schutz, Menschenwürde und Solidarität bilden bis heute das Fundament des internationalen Flüchtlingsschutzes. Gleichzeitig wird dieses Fundament durch eine Politik der Abschottung und Ausgrenzung bedroht, etwa der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die seit dem 12.06.2026 gilt und die Schutzgarantien der GFK weiter aushöhlt. In diesem Zusammenhang machen wir auf das am 19.06.2026 veröffentlichte Memorandum [„Es geht auch anders! Gemeinsam für Schutz und Zusammenhalt“](#) aufmerksam, das bereits über 300 Organisationen (Stand: 15.07.2026) aus Wohlfahrt, Menschenrechtsarbeit, Kirchen und Zivilgesellschaft, darunter Pro Asyl, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband und wir, unterzeichnet haben. Das Memorandum bildet einen Gegenentwurf zu den aktuellen flüchtlingspolitischen Entwicklungen und beinhaltet u.a. die Forderung nach sicheren Fluchtwegen, fairen Asyl- und Gerichtsverfahren sowie unabhängiger Beratung für Schutzsuchende. Gerade mit Blick auf den angekündigten Wegfall der Bundesförderung für die unabhängige Asylverfahrensberatung fordern wir als Flüchtlingsrat NRW die nordrhein-westfälische Landesregierung auf, sich für eine unabhängige, flächendeckende Asylverfahrensberatung einzusetzen. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass Schutzsuchende, auch in den geplanten Grenzverfahren in Ratingen und am Flughafen Düsseldorf, Zugang zu einer unabhängigen Beratung erhalten. Zudem mahnen wir die Landesregierung, ihrer Verantwortung für eine menschenwürdige Versorgung und für Teilhabemöglichkeiten von Schutzsuchenden nachzukommen.

In diesem Newsletter befassen wir uns mit asylpolitischen Verschärfungen in der Europäischen Union. Wir informieren über die GEAS-Reform und das GEAS-Anpassungsgesetz in Deutschland. Darüber hinaus stellen wir die Ergebnisse der Innenministerinnenkonferenz¹ vor. Abschließend berichten wir über Neues zur geplanten Abschiebungshafteinrichtung in Mönchengladbach.

Wenn Du einen Artikel in diesem Newsletter kommentieren, kritisieren oder loben möchtest, schreibe bitte eine E-Mail an die Adresse newsletter@frnrw.de. Unter www.frnrw.de kannst Du Dich für den Newsletter an- oder abmelden.

¹ Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Europäische Union: Neue asylpolitische Verschärfungen

Mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments zur neuen EU-Rückführungsverordnung am 17.06.2026 verschärft die EU ihren flüchtlingspolitischen Kurs weiter. In einer [Pressemitteilung vom 17.06.2026](#) teilt das Parlament mit, dass es die Verordnung mit 418 Ja-Stimmen bei 218 Nein-Stimmen und 30 Enthaltungen angenommen hat. Die Mehrheit kam vor allem aufgrund der Zustimmung der Fraktionen der Europäischen Volkspartei (EVP), der Europäischen Konservativen und Reformer (EKR) sowie Renew Europe zustande. Künftig können die Mitgliedstaaten abgelehnte Asylsuchende, mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger, in sogenannte „Rückführungszentren“ in Drittstaaten außerhalb der EU verbringen, sofern zwischen dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat und dem Drittstaat ein entsprechendes Abkommen besteht. Damit entfällt das bislang vorgesehene Verbindungselement: Eine persönliche oder familiäre Verbindung der betroffenen Person zu dem Drittstaat ist nicht erforderlich. Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments muss der Rat die Verordnung noch förmlich annehmen, anschließend veröffentlicht die EU sie im Amtsblatt. Einzelne Bestimmungen, darunter jene zu Abschiebungszentren, gelten bereits unmittelbar mit Inkrafttreten der Verordnung.

Amnesty International kritisierte die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen im Vorfeld der Abstimmung in einer [News vom 18.06.2026](#) scharf und warnt insbesondere vor der Abschaffung des sogenannten Verbindungselements. Dies erhöhe das Risiko willkürlicher Inhaftierungen und Abschiebungen in Staaten, in denen Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen. Nach Angaben von Amnesty International gelten für mehrere EU-Mitgliedstaaten zwölf Länder als potenzielle Partner für die Einrichtung von Rückführungszentren, darunter Libyen, Ruanda und Usbekistan. Die Menschenrechtsorganisation sieht zudem die Gefahr, dass die Externalisierung von Abschiebungen Transparenz und Rechenschaftspflichten weiter schwächt und bestehende Schutzmechanismen untergräbt. Besonders gefährdet seien vulnerable Gruppen wie Familien mit Kindern, Schwangere, LSBTIQ*-Personen sowie Betroffene von Menschenhandel, da die Verordnung keine verbindlichen Schutzstandards für diese beinhalte.

Dana Schmalz, Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, weist in einem kritischen [Beitrag vom 19.06.2026](#) auf dem Verfassungsblog darauf hin, dass die Terminologie „Rückführung“ irreführend sei. Von einer „Rückführung“ könne keine Rede sein, wenn abgelehnte Asylsuchende in Drittstaaten verbracht würden, in denen sie zuvor nie gewesen seien. Der Begriff verschleierte den tatsächlichen Charakter der Maßnahme, der eher einer zwangsweisen Verbringung in einen Drittstaat entspreche als einer Rückkehr. Darüber hinaus wirft Schmalz die grundsätzliche Frage auf, ob die Verbringung von Menschen in Drittstaaten ohne jeden persönlichen Bezug mit dem völkerrechtlichen Schutz der persönlichen Freiheit und der Verfügungsgewalt über den eigenen Körper vereinbar ist.

Auf europäischer Ebene gibt es darüber hinaus Bestrebungen, Abschiebungen nach Afghanistan künftig auszuweiten. Wie ZDFheute in einem [Artikel vom 23.06.2026](#) berichtet, empfing die EU-Kommission am selben Tag erstmals seit der Machtübernahme der Taliban im August

2021 Vertreter des Taliban-Regimes zu Gesprächen in Brüssel. Die Kommission bezeichnete den Austausch laut ZDFheute als Gespräche auf „technischer Ebene“, da die EU die Taliban weiterhin nicht als legitime Regierung Afghanistans anerkenne und keine politischen Vertreter, sondern Fachbeamte entsandt habe. Ziel der Gespräche sei gewesen, Abschiebungen afghanischer Schutzsuchender aus der EU, insbesondere von Personen, die Straftaten begangen haben und als Sicherheitsrisiko eingestuft werden, zu erleichtern. An den Gesprächen nahmen nach Angaben von ZDFheute auch Vertreterinnen von 15 Mitgliedstaaten teil.

Ein breites Bündnis afghanischer und europäischer zivilgesellschaftlicher Organisationen kritisierte das Treffen bereits im Vorfeld in einer [Pressemitteilung vom 18.06.2026](#) als „gefährliches und verheerendes Signal“. Die Organisationen warnten die EU davor, mit Vertretern der Taliban über Abschiebungen zu verhandeln, solange durch diese die afghanische Bevölkerung weiterhin einer der schwerwiegendsten Menschenrechts- und humanitären Krisen weltweit ausgesetzt sei. Seit ihrer Machtübernahme hätten die Taliban systematisch Menschenrechte eingeschränkt, Frauen und Mädchen aus weiten Teilen des öffentlichen Lebens ausgeschlossen, abweichende Meinungen gewaltsam unterdrückt und ein Regime der Diskriminierung und Angst etabliert. Zudem verwiesen die Organisationen darauf, dass der Internationale Strafgerichtshof (IstGH) am 08.07.2025 [Haftbefehle](#) gegen Vertreter der Taliban-Führung erlassen hat. Ferner erklärten sie, dass zahlreiche Taliban-Angehörige auf Sanktionslisten der EU und der Vereinten Nationen stünden. Die Aufnahme von Gesprächen über Abschiebungen untergrabe die Glaubwürdigkeit der EU und ihr Bekenntnis zu Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Völkerrecht.

Pro Asyl wirft der Bundesregierung in einer [Pressemitteilung vom 24.06.2026](#) in diesem Zusammenhang vor, den Weg für eine sich ausweitende Zusammenarbeit mit den Taliban geebnet zu haben. Bereits vor dem Treffen auf EU-Ebene habe das Bundesinnenministerium (BMI) die Zusammenarbeit mit den Taliban verstetigt und die Möglichkeit regelmäßiger Abschiebungen ausgehandelt. Dafür habe sie vier weitere Taliban-Vertreter für diplomatische Aufgaben in Deutschland zugelassen. Damit würden die Taliban zunehmend als politischer Ansprechpartner auf europäischer Ebene aufgewertet.

GEAS-Reform und GEAS-Anpassungsgesetz in Deutschland

Am 12.06.2026 hat die umfassende Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) europaweit praktische Anwendbarkeit erlangt, zeitgleich ist das entsprechende deutsche GEAS-Anpassungsgesetz vollständig in Kraft getreten. Damit verbunden sind weitreichende Änderungen für das deutsche Asylsystem und erhebliche Einschränkungen für Schutzsuchende. Wie der Informationsverbund Asyl & Migration in einer [Übersicht vom 11.06.2026](#) erklärt, werden Asylanträge auf Grundlage der neuen Asylverfahrensverordnung künftig in drei Schritten erfasst: Zunächst erfolgt die Stellung des Asylantrags bei der ersten Behörde,

mit der der Schutzsuchende in Kontakt kommt, in der Regel eine Grenzbehörde, eine Ausländerbehörde oder eine Landesaufnahmeeinrichtung; sie entspricht dem bisherigen Asylgesuch. Anschließend wird der Antrag in Deutschland grundsätzlich durch die Landesaufnahmeeinrichtung registriert, mit der die antragstellende Person zuerst in Kontakt tritt. Erst mit der Einreichung des Asylantrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt die förmliche Antragstellung, die der bisherigen Asylantragstellung entspricht.

Der Mediendienst Integration hat in einem [Artikel vom 11.06.2026](#) weitere zentrale Änderungen der GEAS-Reform für Deutschland zusammengefasst. Die GEAS-Reform weitet Schnell- und Grenzverfahren deutlich aus. Künftig sollen deutlich mehr Schutzsuchende ihr Asylverfahren in einem beschleunigten Verfahren durchlaufen, was mit erheblichen Einschränkungen für ihren Rechtsschutz einhergeht: Lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag im Schnellverfahren ab, hat eine Klage gegen diese Entscheidung in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die betroffene Person damit unmittelbar ausreisepflichtig ist und nach Ablauf der Ausreisefrist abgeschoben werden kann, auch wenn das Klageverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die betroffene Person muss daher zusätzlich einen Eilantrag bei Gericht stellen, um die aufschiebende Wirkung zu erreichen. Dadurch ist mit einer Zunahme von Eilverfahren zu rechnen. Die Schnellverfahren sollen künftig u.a. für Schutzsuchende aus Herkunftsstaaten mit einer unionsweiten Schutzquote von unter 20 % (sog. „dynamische Liste“, veröffentlicht die EU jährlich) sowie für Personen aus sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten² gelten. Die Gruppe der Herkunftsstaaten mit einer Schutzquote von unter 20 % umfasst dabei auch sämtliche Staaten, die derzeit als „sichere“ Herkunftsstaaten eingestuft sind. So unterliegen sie während des Verfahrens einem Arbeitsverbot und sind bis zur Entscheidung bzw. ggf. bis zur Ausreise/Abschiebung in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnverpflichtet. Die nationale Liste sogenannter „sicherer“ Herkunftsstaaten besteht unabhängig davon fort: Für sie gelten nach [§ 29b Asylgesetz \(AsylG\)](#) besondere verfahrensrechtliche Regelungen. Zudem sollen künftig mehr Asylverfahren unmittelbar an den Außengrenzen des Schengen-Raums stattfinden. Da Deutschland innerhalb des Schengen-Raums keine Landaußengrenzen hat, betreffen die neuen Grenzverfahren hier ausschließlich internationale Flughäfen und Seehäfen. Die neuen Grenzverfahren ersetzen die bisherigen „Flughafenverfahren“. Während des Grenzverfahrens gelten die Schutzsuchenden rechtlich als nicht eingereist (Fiktion der Nichteinreise) und werden in speziell vorgesehenen, geschlossenen Asylgrenzzentren untergebracht, die sie während des Verfahrens nicht verlassen dürfen. Lehnt das BAMF einen Asylantrag im Grenzverfahren ab, kann dies zudem eine mehrjährige Einreisesperre für den gesamten Schengen-Raum zur Folge haben. Für die Durchführung der Grenzverfahren sind bundesweit insgesamt 374 Plätze vorgesehen. Diese sollen u.a. an Standorten in der Nähe der Flughäfen Frankfurt am Main, Berlin/Brandenburg, Stuttgart und München geschaffen werden. Wie der WDR in einem [Artikel vom 09.06.2026](#) berichtet, soll nach Angaben von Verena Schäffer, Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht

² Zu den Maßnahmen in Bezug auf „sichere“ Herkunftsstaaten haben wir bereits ausführlicher in der [Augustausgabe 2025 unseres Newsletters](#) berichtet.

und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, bis Mitte 2028 am Flughafen Düsseldorf ein Asylgrenzzentrum mit einer Kapazität für die Unterbringung von 50 Personen entstehen. Bis zu dessen Fertigstellung will die Landesregierung ab Anfang 2027 übergangsweise die aktuell als Zentrale Unterbringungseinrichtung betriebene Landesunterkunft in Ratingen nutzen und in diesem Zusammenhang deren Kapazität auf die Unterbringung von etwa 60 Personen reduzieren. Ein privater Sicherheitsdienst soll das ehemalige Hotel in Zusammenarbeit mit der Polizei bewachen, um zu verhindern, dass Personen das Gelände unerlaubt verlassen und dadurch die kontrollierte Außengrenze überschreiten und nach Deutschland einreisen. Am Flughafen Düsseldorf soll diese Aufgabe später die Bundespolizei übernehmen.

Nach den neuen Vorgaben müssen schutzsuchende Kinder so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate nach der Einreichung des Asylantrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Zugang zu regulären Schulen erhalten (bislang war der Zugang regelmäßig erst nach sechs Monaten Aufenthalt bzw. nach Stellung des Asylgesuchs vorgesehen). Eine gesonderte Beschulung, wie bislang durch das sog. „[schulnahe Bildungsangebot](#)“ des Landes NRW in den Aufnahmeeinrichtungen, reicht nicht aus. Die schnellere Beschulung soll mit Beginn des neuen Schuljahres im September umgesetzt werden. Dann sollen Familien mit schulpflichtigen Kindern bereits nach zwei Monaten Aufenthalt in einer Landesaufnahmeeinrichtung einer Kommune zugewiesen werden. Bislang wiesen die Behörden die Familien in der Regel erst nach sechs Monaten einer Kommune zu.

Darüber hinaus eröffnet das GEAS-Anpassungsgesetz den Bundesländern nach [§ 44 AsylG](#) die Möglichkeit, sogenannte Sekundärmigrationszentren einzurichten. In diesen Einrichtungen sollen Schutzsuchende untergebracht werden, deren Verfahren nach der [Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung \(AMMVO\)](#) geführt wird, sowie Personen, denen bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde. Pro Asyl kritisierte in einer [Pressemitteilung vom 26.02.2026](#) insbesondere die möglichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Schutzsuchenden sowie die Gefahr einer haftähnlichen Unterbringung. Wie der Mediendienst Integration in einer [Recherche vom 11.06.2026](#) berichtet, bestehen derzeit bereits zwei sogenannte „Dublin-Zentren“ in Hamburg und Brandenburg, die ähnlich funktionieren wie die geplanten Sekundärmigrationszentren. Zudem planen Sachsen und Sachsen-Anhalt, im Sommer 2026 entsprechende Einrichtungen zu eröffnen.

In zwei aktuellen Entscheidungen haben das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ([Urteil vom 17.06.2026, 15a K 3706/23.A](#)) und das Verwaltungsgericht Berlin ([Beschluss vom 19.06.2026, 39 L 283/26 A](#)) unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung der Übergangsvorschriften des GEAS-Anpassungsgesetzes vertreten. Hintergrund ist, dass zum 12.06.2026 bestimmte Regelungen des Asylgesetzes aufgehoben wurden, während die neue EU-Asylverfahrensverordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/1348](#)) nur für ab diesem Zeitpunkt gestellte Asylanträge gilt. Dadurch ist umstritten, welche Vorschriften auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden sind. Das VG Gelsenkirchen nahm insoweit eine Regelungslücke an und wandte die bisherige

[EU-Asylverfahrensrichtlinie \(Richtlinie 2013/32\)](#) unmittelbar an. Das VG Berlin verneinte hingegen eine solche Regelungslücke und hielt die Übergangsvorschriften des GEAS-Anpassungsgesetzes für ausreichend.

Ergebnisse der Innenministerinnenkonferenz

Vom 17.06. bis 19.06.2026 tagte in Hamburg die Innenministerinnenkonferenz (IMK). Flüchtlings-solidarische Organisationen wie Pro Asyl forderten im Vorfeld, dass eine humane Umsetzung der GEAS-Reform im Zentrum der Konferenz stehen müsse. In einer [Pressemitteilung vom 16.06.2026](#) erklärte Helen Rezene, Geschäftsführerin von Pro Asyl: „Gerade in Zeiten weitreichender asylrechtlicher Verschärfungen kommt den Ländern eine besondere Verantwortung zu: Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenwürde müssen der Kompass politischen Handelns sein – auch bei der Umsetzung von GEAS.“ Die Organisation warnte insbesondere vor der Einrichtung sogenannter Sekundärmigrationszentren, der Ausweitung der Abschiebungshaft sowie weiteren Freiheitsbeschränkungen für Schutzsuchende. Sie forderte die Länder auf, ihre Spielräume zu nutzen, um faire Asylverfahren und menschenwürdige Aufnahmebedingungen sicherzustellen. Zudem müssten unabhängige Beratungsstellen und Fachverbände ausreichend finanziert und verbindlich in die Identifizierung und Unterstützung besonders schutzbedürftiger Menschen einbezogen werden.

Der Schwerpunkt der [freigegebenen Beschlüsse der IMK](#) liegt indessen nicht auf der GEAS-Umsetzung, sondern auf der Beschleunigung von Abschiebungen und weiteren Verschärfungen im Bereich der Migrationspolitik. Im Folgenden geben wir einen Überblick über zentrale Beschlüsse.

Zentralisierung des Dublin-Vollzugs

Unter den Tagesordnungspunkten 49 und 50 befasst sich die Innenministerinnenkonferenz mit der geplanten Übernahme des Vollzugs von Dublin-Überstellungen durch den Bund. Dieser Zuständigkeitsübergang ist im [Koalitionsvertrag](#) der Bundesregierungsparteien vorgesehen. Sie steht im Zusammenhang mit der neuen [Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung \(AMMVO\)](#), die die bisherige Dublin-III-Verordnung mit Änderungen und Erweiterungen abgelöst hat. Die IMK stellt fest, dass der Bund bislang weder ein Umsetzungskonzept noch konkrete Vorstellungen für die Übergangsphase bis zur vollständigen Übernahme des Dublin-Vollzugs vorgelegt habe, obwohl die Länder dies wiederholt eingefordert hätten. Daher fordert die IMK den Bund auf, die Übernahme der Vollzugszuständigkeit prioritär weiterzuverfolgen. Ihrer Ansicht nach würde ein entsprechender Zuständigkeitsübergang „Schnittstellenverluste“ verringern sowie die „Verfahrenseffizienz“ steigern.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) betonte in einer [Stellungnahme vom](#)

[03.06.2025](#) bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelungen, dass bei der Umsetzung der AM-MVO entscheidend sei, ob die bestehenden Verfahrensgarantien, wie die persönliche Anhörung, die Zuständigkeitsprüfung und der Rechtsschutz, trotz neuer beschleunigter Verfahren und Einschränkungen beim Rechtsschutz weiterhin gewährleistet werden.

Ausweitung der Abschiebungsmöglichkeiten

Die Innenministerinnen der Länder fordern unter TOP 52 eine Verschärfung der Regelungen zur Aufenthaltsbeendigung straffällig gewordener Schutzberechtigter, die schwere Straftaten begangen haben oder wiederholt erheblich straffällig geworden sind, weil solche Straftaten die „öffentliche Vermittelbarkeit und politische Legitimität der Schutzgewährung erheblich erschüttern“ würden.

Die IMK sieht die unionsrechtlichen Spielräume beim Entzug oder der Beendigung von Schutzstatus bei erheblich straffälligen Personen bislang nicht vollständig ausgeschöpft und bittet das Bundesministerium des Innern (BMI) daher um Prüfung, wie insbesondere die Vorgaben der [Anerkennungsverordnung \(EU\) 2024/1347](#) als Nachfolgeregelung der bisherigen Qualifikationsrichtlinie stärker genutzt werden können, um bei erheblich straffälligen Personen den Schutzstatus zu entziehen und daran anschließend eine Aufenthaltsbeendigung zu ermöglichen. Als Maßnahmen nennt die IMK u.a. eine Anpassung der Voraussetzungen für die Einstufung einer Straftat als „besonders schwere Straftat“, etwa durch eine Absenkung oder einen Verzicht auf die derzeit erforderlichen Mindeststrafen für die Einordnung eines Delikts als besonders schwere Straftat, eine Erweiterung des Straftatenkatalogs oder die Einbeziehung bestimmter Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz. Ähnlichen Änderungsbedarf sieht die IMK beim vorübergehenden Schutz nach der sogenannten Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Darüber hinaus fordert die IMK die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene für eine Änderung der Vorgaben zum subsidiären Schutz einzusetzen, dergestalt, dass sich der Schutzstatus, ähnlich wie ein Aufenthaltstitel, erst mit zunehmender Aufenthaltsdauer verfestigt und bei kürzerer Aufenthaltsdauer bereits weniger schwerwiegende Straftaten zu einem Verlust des Schutzstatus führen könnten.

Neue Informationen zur UfA Mönchengladbach

Die Stadt Mönchengladbach hat im Juli 2026 eine vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) erstellte [Machbarkeitsstudie zur geplanten Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige \(UfA\)](#) auf dem ehemaligen JHQ-Gelände in Mönchengladbach-Rheindahlen veröffentlicht. Die Errichtung der UfA ist Teil des Maßnahmenpakets „Sicherheit, Migration, Prävention“, das die Landesregierung NRW am 10.09.2024 nach dem Anschlag in Solingen, bei

dem der syrische Täter im Rahmen des Dublin-Verfahrens hätte nach Bulgarien überstellt werden sollen, beschlossen hatte. Die Autorinnen der Studie untersuchen die planerische und technische Umsetzbarkeit der Errichtung und des Betriebs einer solchen Einrichtung. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass eine Realisierung grundsätzlich möglich sei, jedoch erhebliche planerische Herausforderungen beinhalte. Insbesondere bestünden naturschutzrechtliche Einschränkungen, da sich Teile des Geländes in einem Landschaftsschutzgebiet befinden und an weitere geschützte Naturbereiche angrenzen. Die Umsetzung würde daher Änderungen bestehender rechtlicher Vorgaben erfordern.

Das Bündnis „Abschiebegefängnis verhindern!“ nimmt in einer [Meldung vom 11.06.2026](#) zunächst Bezug auf die naturschutzrechtlichen Aspekte, die in der Machbarkeitsstudie zur geplanten UfA behandelt werden. Es kritisierte, dass sich die geplante Baufläche in einem Landschaftsschutzgebiet befinde und schutzwürdige Arten beherberge, darunter seltene Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Insektenarten. Nach Auffassung des Bündnisses wird der Schutz dieser Lebensräume gegenüber dem Bauvorhaben zurückgestellt. Darüber hinaus kritisiert das Bündnis, dass die Stadt Mönchengladbach menschenrechtliche Bedenken bei der Planung der UfA vollständig ausblende. Die Autorinnen der Studie würden sich auf die bauliche und rechtliche Umsetzbarkeit beschränken und sich nicht mit der Menschenwürde und den Grundrechten der dort untergebrachten Menschen auseinandersetzen. Für das Bündnis sei ein Abschiebungsgefängnis „nicht machbar“, da Abschiebungshaft aus seiner Sicht mit der Wahrung der Menschenrechte nicht vereinbar sei.

In einer weiteren [Meldung vom 30.06.2026](#) ruft das Bündnis zu einer Kundgebung gegen die geplante Einrichtung unter dem Motto „Nicht mit uns!“ am 15.07.2026 vor der Sitzung des Mönchengladbacher Stadtrats auf. Das Bündnis bekräftigt dabei seine Kritik an der geplanten Unterbringungseinrichtung: Aus bestehenden Abschiebungshafteinrichtungen sei bekannt, dass Betroffene dort physische und psychische Gewalt erlebten und systematisch in ihren Rechten eingeschränkt würden. Zudem würden Menschen auf dem JHQ-Gelände in unmittelbarer Nähe zu einem Schießübungsplatz der Bundeswehr, einem Drohnenübungsgelände von Zoll und Landespolizei sowie militärischen Einrichtungen untergebracht. Vor dem Hintergrund seiner menschenrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kritik sieht das Bündnis den Stadtrat in der Verantwortung, das Vorhaben zu stoppen. Da hierfür eine Änderung des Landschaftsschutzes erforderlich wäre, komme dem Stadtrat dabei eine zentrale Rolle zu.

In einem [WDR-Artikel vom 31.05.2026](#) kritisieren wir als Flüchtlingsrat NRW die Abschaffung der im Februar 2024 eingeführten Beiordnung von Pflichtanwältinnen in Verfahren über die Anordnung von Abschiebungshaft. Unsere Geschäftsführerin Birgit Naujoks betont, dass Abschiebungshaft einen „sehr intensiven Eingriff in die Grundrechte“ der Betroffenen darstelle und anwaltlicher Beistand deshalb unverzichtbar sei. Zudem erweise sich etwa die Hälfte der auf Antrag der Betroffenen gerichtlich überprüften Haftanordnungen als rechtswidrig. Hinzu

komme, dass viele Betroffene weder ihr Recht auf anwaltliche Überprüfung noch die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe kennen würden. Das nordrhein-westfälische Justizministerium hat sich laut WDR ebenfalls gegen die Abschaffung der Pflichtbeordnung ausgesprochen und darauf verwiesen, dass die anwaltliche Vertretung zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren beigetragen habe.

Termine

Online-Austausch: Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, 21.07.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 19.07.2026 und Informationen [hier](#).

Workshop: Asyl- und Aufenthaltsrecht, 25.07.2026, 10.00 – 15.00 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Düsseldorf, Ort: Atrium, Bertha-von-Suttner-Platz 1-3, 40227 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 23.07.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Kirchenasyl, 28.07.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 26.07.2026 und Informationen [hier](#).

Workshop: Wie umgehen mit Desinformation?, 06.08.2026, 09.30 – 14.30 Uhr, codetekt e.V. & AWO Unterbezirk Dortmund, Ort: Schwanenwall 44, 44135 Dortmund, Anmeldung bis zum 31.07.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Bleiberechte, 06.08.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 04.08.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Kommunale Unterbringung (Nachholtermin), 11.08.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 09.08.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Abschiebungen, 25.08.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 23.08.2026 und Informationen [hier](#).

Online-AG: Umgang mit Ausländerbehörden (Nachholtermin), 27.08.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 25.08.2026 und Informationen [hier](#).